

Satzung

§ 1 Name, Sitz und Trägerschaft

- (1) Die Haltestelle ist eine rechtlich unselbständige Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (§§ 1001,2 und 1002,1h KO¹).
- (2) Sie hat ihren Sitz in 03046 Cottbus, Straße der Jugend 94.
- (3) Rechtsträger der Haltestelle ist die Evangelische Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine (im Folgenden: Evangelische Brüder-Unität), Körperschaft des öffentlichen Rechts, mit Sitz in Herrnhut.
- (4) Die in dieser Satzung verwendeten Personen- und Dienstbezeichnungen gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 2 Grundlagen und Ziele

- (1) Grundlage der Haltestelle ist das Evangelium von Jesus Christus, wie es im Alten und Neuen Testament bezeugt wird, sowie die Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität in ihrer jeweiligen Fassung.
- (2) Das Grundanliegen der Haltestelle ist es, offen zu sein für alle, die Gemeinschaft, offene Ohren, Freude am Leben, Halt und Orientierung suchen, unabhängig davon, ob sie zu einer Kirche gehören oder nicht.
Als Gemeinschaft wollen wir:
 - uns mit gegenseitiger Wertschätzung und Toleranz begegnen,
 - füreinander Verantwortung übernehmen und einander auf dem Lebensweg begleiten,
 - voneinander lernen und neugierig bleiben auf die Vielfalt des Lebens sowie
 - Gottes Wort und geistlichen Erfahrungen Raum geben.Wir freuen uns über alle, die Interesse an den Angeboten der Haltestelle haben.
- (3) Die Haltestelle arbeitet innerhalb der Evangelischen Brüder-Unität zusammen mit deren Gemeinden und Werken, im Rahmen der Ökumene mit anderen Kirchen und Gemeinden sowie darüber hinaus mit anderen Organisationen, die die Grundlagen und Ziele der Haltestelle teilen.

§ 3 Aufgaben

- (1) Die Haltestelle versteht sich als offener Begegnungsraum, in dem Menschen im achtsamen Umgang Gemeinschaft leben.
- (2) Zur Erfüllung ihrer Ziele nimmt die Haltestelle insbesondere folgende Aufgaben wahr:

¹ KO = Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität – Herrnhuter Brüdergemeine

- Durchführen offener Angebote und gestalten von thematischen Angeboten, Kreativangeboten, Bildungsangeboten sowie Freizeiten und Fahrten für unterschiedliche Ziel- und Interessengruppen (z. Bsp. Familien, Kinder, Jugendliche, Frauen, Männer)
- Raum für christliche Gemeinschaft bieten
- Vermitteln christlicher Werte
- bewusst Menschen in den Blick nehmen, die Halt suchen
- Halt geben (beraten, begleiten, unterstützen ...)
- Netzwerkarbeit (insbesondere Mitwirkung in kirchlichen und kommunalen Gremien)
- Orientierung geben zu einer bewussten und selbstverantwortlichen Lebensführung

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Natürliche Personen, die diese Satzung anerkennen, können Mitglieder der Haltestelle werden. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der Erziehungsberechtigten schriftlich vorzulegen.
- (2) Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Leitungskreis auf schriftlichen Antrag. Ablehnungen müssen jeweils schriftlich begründet werden.
- (3) Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Leitungskreis erklärt werden.
- (4) Bei schädigendem oder satzungswidrigem Verhalten kann ein Mitglied durch Beschluss des Leitungskreises aus der Haltestelle ausgeschlossen werden. Innerhalb von vier Wochen kann das Mitglied gegen diesen Beschluss Einspruch erheben, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet.
- (5) Die Mitgliederversammlung legt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag fest. Mitglieder, die einen Gemeinbeitrag nach der Kirchenordnung der Evangelischen Brüder-Unität entrichten, erfüllen ihre Beitragspflicht in der Haltestelle durch Zahlung des Gemeinbeitrages.
- (6) Mitglieder, die mit ihrem Mitgliedsbeitrag länger als ein Jahr im Rückstand sind, können durch Beschluss des Leitungskreises aus der Haltestelle ausgeschlossen werden.

§ 5 Gremien der Haltestelle

Die Gremien der Haltestelle sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Leitungskreis.

Bischöfe und Mitglieder der Direktion der Evangelischen Brüder-Unität haben das Recht an den Sitzungen der Gremien der Haltestelle ohne Stimmrecht teilzunehmen.

Gäste können zugelassen werden.

§ 6 Mitgliederversammlung

- (1) Der Leitungskreis ruft die Mitglieder mindestens einmal jährlich zu einer ordentlichen Mitgliederversammlung zusammen.
- (2) Der Leitungskreis kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er ist zu deren Einberufung verpflichtet, wenn wenigstens ein Drittel der Mitglieder dies unter Angabe der zu verhandelnden Punkte schriftlich beantragt.

- (3) Zur Mitgliederversammlung muss mindestens 14 Tage vorher unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
- (4) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht.
- (6) Über jede Mitgliederversammlung wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer sowie von einem Leitungskreismitglied zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Mitgliederversammlung hat die Aufgabe, alle Fragen der Haltestellengemeinschaft offen zu besprechen.
- (8) Sie hat das Recht:
 - von wichtigen Beschlüssen des Leitungskreises Mitteilung zu erhalten,
 - Stellungnahmen und Anträge an den Leitungskreis zu richten,
 - über den Haushaltsplan und die Jahresrechnung informiert zu werden.

Kommt der Leitungskreis einem Antrag der Mitgliederversammlung nicht nach, hat er die Gründe für seine Entscheidung in der nächsten Versammlung oder in geeigneter Form der Mitgliederversammlung vorzutragen.

§ 7 Leitungskreis

- (1) Der Leitungskreis wird von der Mitgliederversammlung für 3 Jahre gewählt.
- (2) Der Leitungskreis besteht aus 4 – 8 gewählten Mitgliedern, von denen mindestens die Hälfte einer christlichen Kirche angehören muss.
- (3) Dem Leitungskreis gehört außerdem von Amtswegen der von der Direktion in die Haltestelle berufene Gemeinhelfer an.
- (4) Der Leitungskreis wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (5) Verliert ein Leitungskreismitglied eine die Wählbarkeit begründende Eigenschaft, so endet damit die Mitgliedschaft im Leitungskreis.
- (6) Scheidet ein Leitungskreismitglied während seiner Wahlperiode aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ersatzwahl stattfinden. Eine Ersatzwahl muss durchgeführt werden, wenn die Mindestzahl von 4 Leitungskreismitgliedern unterschritten wird oder das Quorum der Kirchenmitglieder nicht mehr erreicht wird.
- (7) Der Leitungskreis hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Leitungskreis und Gemeinhelfer leiten gemeinsam die Haltestelle und wachen darüber, dass die in den §§ 2 und 3 angegebenen Ziele und Aufgaben erfüllt werden.
 - b) Der Leitungskreis führt die Geschäfte auf der Grundlage einer durch die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität erteilten Vollmacht.
 - c) Er beruft die Mitgliederversammlung schriftlich ein, mit einem Vorschlag zur Tagesordnung.
 - d) Er erstellt in Abstimmung mit der Direktion den Haushaltsplan und die Jahresrechnung. Diese werden von der Direktion genehmigt. Es gilt die Verwaltungsordnung der Evangelischen Brüder-Unität.

- e) Er beschließt über die Aufnahme von Mitgliedern.
- (8) Der Leitungskreis tritt in der Regel 6 Mal im Jahr zusammen. Seine Einberufung erfolgt schriftlich durch den Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter, unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens sieben Tage vorher. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.
 - (9) Sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt, werden Beschlüsse des Leitungskreises mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter können schriftliche Abstimmungen (auch per E-Mail) herbeiführen. Dafür ist vom Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter eine angemessene Frist zur Stimmabgabe festzulegen. Stimmabgaben, die nach Ablauf dieser Frist eingehen, bleiben außer Betracht. Die Auszählung der Stimmen hat in Anwesenheit von mindestens zwei Leitungskreismitgliedern zu erfolgen.
 - (10) Über die Leitungskreissitzungen wird ein Protokoll angefertigt, das vom Protokollführer sowie vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter zu unterzeichnen ist.
 - (11) Der Leitungskreis informiert die Mitglieder im Haltestellenbrief oder in geeigneter Form über seine Arbeit.
 - (12) Der Leitungskreis kann Arbeitsgruppen einsetzen, die von ihm begleitet werden.

§ 8 Rechtswirksamkeit und Änderung der Satzung

- (1) Die Anerkennung der Haltestelle als Gemeinschaft innerhalb der Evangelischen Brüder-Unität erfolgt durch die Synode der Evangelischen Brüder-Unität.
- (2) Diese Satzung und jede Änderung bedürfen zur Rechtswirksamkeit der Genehmigung durch die Direktion der Evangelischen Brüder-Unität.
- (3) Zur Änderung der Satzung ist eine Zweidrittelmehrheit der Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Satzungsänderungen können nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu vorher in der Tagesordnung angekündigt wurde.

§ 9 Auflösung der Haltestelle

- (1) Die Auflösung der Haltestelle als Gemeinschaft kann durch die Mitgliederversammlung beschlossen werden. Dafür ist eine Dreiviertelmehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (2) Die Auflösung kann nur beschlossen werden, wenn die Absicht dazu in der Einladung zur Mitgliederversammlung angekündigt wurde.
- (3) Das Vermögen verbleibt ein Bestandteil des Vermögens der Evangelischen Brüder-Unität.

Cottbus, den 27.09.2015

Unterschriften: